

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2023

Nr. 22

29. August 2023

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2023

Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Orsrates Hemeln	117
Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klima.....	118
Vereinbarung über die „Hochwasser- und Starkregengemeinschaft im Schedeeinzugsgebiet“	119
Bekanntmachung - 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C, 6. Planänderungsverfahren im gesamten Teilabschnitt C.....	120
Amtliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz	125

Hann. Münden

29.08.2023



Einladung zur Sitzung des Orsrates Hemeln

Sitzungstermin:	Montag, 04.09.2023, 20:05 Uhr
Raum, Ort:	Feuerwehrgerätehaus im OT Hemeln, Sandweg 12, 34346 Hann. Münden

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Orsrates Hemeln am 25.05.2023
4. Berichte des Ortsbürgermeisters und des Bürgermeisters
5. Ernennung des Martin Koch zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hemeln
6. Einwohnerfragestunde
7. Mitteilungen und Anfragen

Hann. Münden, den 25.08.2023

gez. Thomas Baake

Ortsbürgermeister



Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klima

Sitzungstermin:	Dienstag, 05.09.2023, 16:00 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungszimmer im Betriebsgebäude der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, Werraweg 24

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klima am 06.06.2023
4. Budgetbericht 1. Halbjahr 2023, Teilhaushalt 6 - durch Frau Gohde
5. Budgetbericht 1. Halbjahr 2023, Teilhaushalt 4 - durch Herrn Liebrecht
6. Verbesserung der "Mülleimer Situation" im Stadtgebiet
7. Bericht zum Sachstand " Baumkontrolle, Baumpflege, Zustand" der städtischen Bäume
8. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hann. Münden;
Integration der geänderten Bestattungszeiten und der neuen Bestattungsart "
Kolumbarium"
9. Potentiale zur Flusswärmenutzung in Hann. Münden
10. Einwohnerfragestunde
11. Mitteilungen und Anfragen

Hann. Münden, den 28.08.2023

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister



Unterhaltungsverband
MÜNDE



Vereinbarung über die „Hochwasser- und Starkregengemeinschaft im Schedeeinzugsgebiet“

Die

Stadt Hann. Münden sowie die Gemeinden Scheden und Bühren (beide SG Dransfeld)

als kommunale Gebietskörperschaften im Einzugsgebiet der Schede als Gewässer 2. Ordnung verpflichten sich in Kooperation mit dem

Unterhaltungsverband Münden, vertreten durch den Leineverband

als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes¹ zur interkommunalen Zusammenarbeit als

Hochwasser- und Starkregengemeinschaft im Schedeeinzugsgebiet.

Gegenstand dieser Zusammenarbeit sind gemeinsam zu tragende Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zum Schutz vor Starkregen, die aufgrund der sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen und der daraus folgenden Risiken von Überschwemmungen und Schäden durch Starkregen durch mögliche regionale Ereignisse notwendig werden.

Die sich verpflichtenden Gebietskörperschaften bilden die Gesamtheit der zuflusstragenden Kommunen im genannten Einzugsgebiet (Gebietskennzahl 432 mit einer Gewässerlänge der Schede von 13,19 km und einer Gebietsgröße von 48,73 km²). Vorbeugende Maßnahmen zum einzugsgebietsbezogenen Schutz vor Hochwasser und Starkregen einschließlich in diesem Zusammenhang zu stellender Förderanträge erfolgen in gegenseitiger Abstimmung unter administrativer Federführung der Verwaltung der Stadt Hann. Münden.

Das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung und damit im Zusammenhang stehende Einzelmaßnahmen bleiben von dieser Verpflichtungsvereinbarung unberührt.

Hinweis: Der Leineverband könnte hier satzungsgemäß gegen Kostenerstattung die Projektkoordination der Maßnahmen im Rahmen der personellen Ressourcen auf Wunsch seiner Mitglieder SG Dransfeld und Stadt Hann. Münden leisten.

Stadt Hann. Münden	Gemeinde Scheden	Gemeinde Bühren	Leineverband
Bürgermeister Tobias Dannenberg	Bürgermeister Karsten Beuermann	Bürgermeister Christoph Witzke	Geschäftsführer Jens Schatz
UHV Münden			
Vorsteher Fred Kaduhr			

¹ Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)



BEKANNTMACHUNG

380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C 6. Planänderungsverfahren im gesamten Teilabschnitt C

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und dort im Verfahrenstyp „Negative Vorprüfungen“ eingesehen werden.

Gegenstand des 6. Planänderungsverfahrens sind dauerhafte Änderungen aufgrund von Anpassungen des Schutzstreifens sowie der Masten (Verschiebungen, Masttypenänderung bzw. -korrektur sowie Anpassung der Fußpunkthöhe).

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Stadt Göttingen	Gemarkungen Elliehausen, Grone
Stadt Hann. Münden	Gemarkungen Laubach, Lippoldshausen, Münden
Gemeinde Staufenberg	Gemarkungen Spiekershausen, Lutterberg, Landwehrhagen, Sichelstein

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Längenprofile
- Bauwerksverzeichnis, Mast- und Kabellisten
- Umweltfachliche Unterlagen:



- Naturschutz- und umweltfachliche Beurteilung
- Bilanzierungstabellen
- Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für die Wasserschutzgebiete
- Antrag auf Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnungen sowie gesetzlich geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile
- Grunderwerbsverzeichnisse

Für den Bau der aktuell geplanten Trassenführung wird im geplanten Wasserschutzgebiet (WSG) Laubach der Mast C093 verschoben werden. Hierdurch entfällt die Flächeninanspruchnahme des Mastes am Ursprungsort (Negativfläche), und kommt am neuen Standort hinzu (Positivfläche). Auch kommt es durch die Verschiebung des Mastes zu einer Erweiterung des Schutzstreifens. Unter Annahme der zu erwartenden Verbote und Beschränkungen geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung, während der Bau- bzw. Rückbauphase für das Schutzgut Wasser der Grundwasserschutz gewährleistet ist.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Weserbergland – Kaufunger Wald (GÖ 015) unterliegt einer Anpassung des Schutzstreifens zwischen den Masten C078 und C080, wodurch Gehölzbiotope durch Wuchshöhenbeschränkungen wird. Darüber hinaus werden durch die Verschiebung der Masten C093 bis C098 Gehölzbiotope zusätzlich in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin wird für dieses Schutzgebiet eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieser Gebiete können somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der 6. Planänderung wird durch die Verschiebung der Masten C095 und C098 sowie durch die hieraus resultierende Erweiterung der Arbeitsflächen ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNAatSchG geschütztes Biotop betroffen. Der Eingriff in die geschützten Biotope stellt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Vorhabenträgerin wird ebenfalls für dieses Biotop eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Die durch die Planänderung nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen in die geschützten Biotope werden durch naturschutzfachliche Maßnahmen gleichwertig kompensiert. Das Änderungsvorhaben hat somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Biotope.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

11.09.2023 bis einschließlich zum 10.10.2023

auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> unter dem Titel „**380-kV-Leitung Wahle - Mecklar C, 6. Planänderung**“ eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).



Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Raum 207 (Tel. 05541 75 225), 34346 Hann. Münden während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung durch die verfahrensgegenständliche Planänderung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **23.10.2023** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Stadt Hann. Münden Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **11.09.2023** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht berücksichtigt (§ 4 S. 2 NWG); Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung oder Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c, Abs. 3 NWG mit § 14 Abs. 6 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.



(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwander auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die



Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Hann. Münden (<https://www.hann.muenden.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt/>) eingesehen werden.

25.08.2023, gez. *Tobias Dannenberg* (Bürgermeister)

Datum, Unterschrift
Stadt Hann. Münden



Amtliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz

Der Fachdienst Melde- und Ausweisservice der Stadt Hann. Münden teilt mit, dass nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldepflichtige Einwohnerinnen und Einwohner das Recht haben, in den dort genannten Fällen der Übermittlung ihrer gespeicherten Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Bei den in den Bestimmungen genannten Fällen handelt es sich um:

- Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 BMG)
- Auskunft an Parteien und Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Auskunft über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Auskunft an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Sollte von dem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werden, wird für die Antragstellung darum gebeten, mit dem Fachdienst Melde- und Ausweisservice der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, über den Online-Terminkalender über www.hann.muenden.de einen Termin zu vereinbaren.

Hann. Münden, 03.08.2022

Stadt Hann. Münden

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Ludwig

Städtischer Rechtsdirektor